

### Lebensmittelversorgung.

#### Zur Einführung der Reisebrotheste.

Die Regelung unseres Brotverbrauchs im Kriege geschieht bekanntlich durch die Kommunalverbände. Diese mehr oder minder örtlich begrenzte Regelung gerät dort in Widerspruch zu dem Verkehrsbedürfnis, wo dieses über die Grenzen des Kommunalverbandes hinausgeht. Deshalb sind auch bereits von einer größeren Zahl von Kommunalverbänden Abmachungen getroffen worden, die eine gegenseitige Anerkennung der von ihnen ausgegebenen Brotkarten bezwecken. Ueber diesen Verkehr hinaus jedoch besteht ein Bedürfnis für eine gewisse Freizügigkeit der Brotkarte innerhalb des ganzen Reiches. Manche Kommunalverbände haben mit Rücksicht auf die knapp bemessene Brotration die besondere Belieferung der Gastwirtschaften eingestellt, so daß in diesen nur noch Brot gegen Brotkarten verabfolgt wird, was wiederum für Reisende, die sich nur kurze Zeit an einem Orte aufhalten und sich eine dort geltende Brotkarte nicht beschaffen können, mit Unzuträglichkeiten verbunden ist. Die Bundesstaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden sowie das Reichsland Elsaß-Lothringen haben deshalb bereits eine für das gesamte Staatsgebiet geltende Landesbrotkarte eingeführt und die Gültigkeit der von ihnen ausgegebenen Landesbrotkarten wechselseitig anerkannt. Eine Reichsreisebrotkarte aber, die an sich erwünscht erscheinen würde, stößt mit Rücksicht auf die verschiedenartige technische Regelung des Verbrauchs in den einzelnen Bundesstaaten einstweilen noch auf Schwierigkeiten. Um indessen den Bedürfnissen wenigstens vorläufig möglichst schnell abzuhelfen, hat das Preussische Landesgetreideamt sich entschlossen, ein preussisches Reisebrotkarte einzuführen.

Die Bestimmungen über die Einführung dieser Reisebrotheste liegen nunmehr vor. Für die Reisenden, die von jener neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, sei hervorgehoben, daß jedes Reisebrotkarte 40 Reisebrotmarken enthält, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gramm Brot lauten. 250 Gramm stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Besitzer eines Reisebrothestes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für vier Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Auf einen längeren Zeitabschnitt als drei Wochen sollen jedoch Reisebrotheste nicht verabfolgt werden. Reisende, die über drei Wochen hinaus von ihrem Heimatsort abwesend sein wollen, müssen sich, wie bisher, einen Brotkartenabmeldebchein beschaffen. Die örtlichen Tagesbrotkarten für Reisende kommen in Wegfall. Die Kommunalverbände sind ersucht worden, ihrerseits unverzüglich die notwendigen Anordnungen zu erlassen, ihren voraussichtlichen Monatsbedarf an Reisebrothesten anzugeben und die Reisebrotheste selbst bei der Zentralstelle, dem Preussischen Landesgetreideamt, anzufordern.

So wird auch nach dieser Richtung hin die Regelung unseres Brotverbrauchs im Kriege in diesem Jahre eine Vervollkommnung erfahren, die, ohne zu besonders schwierigen Vorgängen zu führen, eine Erleichterung für viele Reisende bedeuten wird.